

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. September 2011

1178. NFA; Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund (zweite Programmperiode 2012 bis 2015)

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 1454/2007 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) für den Kanton Zürich Programmvereinbarungen bis zu einem Nettokredit von 10 Mio. Franken über jeweils vier Jahre mit den zuständigen Bundesstellen abzuschliessen. Gleichzeitig stimmte er den Eckwerten der Programmvereinbarungen Naturschutz sowie Lärm- und Schallschutz zu und bewilligte dafür Rahmenkredite von 37 Mio. bzw. 38 Mio. Franken.

Im Hinblick auf die zweite Programmvereinbarungsperiode 2012 bis 2015 sollen im 2011 in folgenden Bereichen Programmvereinbarungen ausgehandelt werden:

- Wald: Programmvereinbarung für die Produkte Schutzbauten und Gefahrengrundlagen, Schutzwald, Biodiversität im Wald und in der Waldwirtschaft.
- Naturschutz: Programmvereinbarung für die Programmziele Schutz, Pflege und Aufwertung der Biotope und Moorlandschaften von nationaler und regionaler/lokaler Bedeutung, Arten, Vernetzung, Innovation/Chancen, Allgemeine Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Landschaftsqualitäts- und -entwicklungsziele, Aufwertungsmaßnahmen Landschaft.
- Schutzbauten (Hochwasserschutz): Programmvereinbarung für die Produkte Grundangebot (Schutzbauten kleiner 5 Mio. Franken) und Gefahrengrundlagen. Hochwasserschutzprojekte mit Kosten über 5 Mio. Franken fallen als Einzelprojekte nicht unter die Programmvereinbarung.
- Renaturierung von Gewässern: Das Schwergewicht der Programmperiode liegt auf der strategischen Revitalisierungsplanung für Fließgewässer. Diese muss dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) bis Ende 2013 zur Stellungnahme vorgelegt und bis Ende 2014 verabschiedet sein (Art. 41d Abs. 3 Gewässerschutzverordnung; SR 814.201). Daneben bilden Revitalisierungsprojekte und Kombiprojekte (Hochwasserschutzprojekte mit Überbreite und/oder Überlänge gegenüber den Mindestanforderungen) Bestandteil der Programmvereinbarung.

- Denkmalpflege und Archäologie: Programmvereinbarung für die Produkte Erforschung, Konservierung und Restaurierung von Bau- und Bodendenkmälern.
- Amtliche Vermessung: Programmvereinbarung für die Produkte Ersterhebung, Erneuerungen und periodische Nachführungen.
- Lärm: Programmvereinbarung für das Produkt Lärm- und Schallschutz (Strassenlärm).

Die Programmvereinbarungen werden zwischen den zuständigen Bundesstellen und dem Kanton abgeschlossen. Für den grössten Teil der Programmvereinbarungen ist seitens des Bundes das BAFU verantwortlich. Dieses hat das Verfahren für 2011 wie folgt festgelegt:

Eingabe der Kantone für die Programmperiode 2012 bis 2015	Termin: 15. April
Phase 1: Sichten der Gesuche durch Bund und Verhandlungen zwischen den Fachabteilungen	Juni bis September
Phase 2: Differenzbereinigung und Nachverhandlungen	Oktober bis November
Publikation und Unterzeichnung der Programmvereinbarungen	Dezember

2. Ermächtigung für den Abschluss der Programmvereinbarungen

Zuständig für den Abschluss der Programmvereinbarungen ist im Rahmen seiner Verordnungskompetenz der Regierungsrat. Er kann diese Kompetenz delegieren und die Verwaltung ermächtigen, die Programmvereinbarungen für den Kanton Zürich auszuhandeln und abzuschliessen.

Betreffend Mandatierung und Abschlusskompetenz kann auf die Ausführungen im RRB Nr. 1454/2007 verwiesen werden. Die dort festgelegte Handhabung ist auch nach Inkrafttreten des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) weiterhin zweckmässig. Demnach müsste bei einer rein begrifflichen Betrachtungsweise zwar davon ausgegangen werden, dass Programmvereinbarungen unter § 39 Abs. 1 lit. b CRG fallen und entsprechend Rahmenkredite einzuholen wären. Rahmenkredite sind aber grundsätzlich für grössere Vorhaben gedacht, die in inhaltlich zusammengehörende Einzelvorhaben aufgeteilt werden können. Demgegenüber werden viele der in den Programmvereinbarungen vereinbarten Ziele in der Summe einer Vielzahl kleinerer Leistungen oder kleiner Einzelvorhaben erreicht, wobei die Höhe des Nettokreditbedarfs (Bruttokredit abzüglich Beiträge des Bundes) trotz der Kreditdauer über vier Jahre klein ist. Zudem lassen sich kaum strategische Ziele für einen Rahmenkredit formulieren. In solchen Fällen ist es deshalb angezeigt, auf einen Rahmenkredit zu ver-

zichten und auf der Grundlage von Konsolidiertem Entwicklungs- und Finanzplan und Budgetkrediten zu verhandeln. Entsprechend wird wie schon für die Programmvereinbarungsperiode 2008–2011 bei all denjenigen Programmvereinbarungen, die über die gesamte vierjährige Dauer einen Nettokreditbedarf von weniger als 10 Mio. Franken auslösen, auf einen Rahmenkredit verzichtet. In diesen Fällen soll die Baudirektion ermächtigt werden, die Programmvereinbarungen mit dem Bund auszuhandeln und abzuschliessen.

Übersteigt der Nettokreditbedarf die Grenze von 10 Mio. Franken, so sind für die Verhandlungen der Programmvereinbarung ein Mandat des Regierungsrates mit entsprechenden Eckwerten und einem Rahmenkredit notwendig. Erfolgt der Abschluss der Programmvereinbarung innerhalb dieses Mandats, ist die Baudirektion ermächtigt, die Programmvereinbarung abzuschliessen; andernfalls liegt die Zuständigkeit beim Regierungsrat.

Mit der Delegation der Abschlusskompetenz an die Baudirektion ist zweckmässigerweise die Kompetenz für die Bewilligung der damit verbundenen Objektkredite aus den nachfolgend zu bewilligenden Rahmenkrediten zu verbinden (§ 39 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 CRG).

3. Stand der Verhandlungen und Nettokreditbedarf

Mitte April 2011 reichte die Baudirektion die Programmgesuche für den Umweltbereich beim BAFU ein. Anschliessend begann die erste Verhandlungs runde zwischen den Fachabteilungen der Baudirektion und den Fachstellen des Bundes über Inhalt und Höhe der Beitrag leistungen des Bundes. Diese Phase ist inzwischen abgeschlossen. Leistungsumfang und Nettokreditbedarf konnten ein erstes Mal besprochen und verhandelt werden.

Wald: Im Bereich Wald (Schutzbauten und Gefahrengrundlagen, Schutzwald, Biodiversität im Wald, Waldwirtschaft) decken sich die Verhandlungsergebnisse weitgehend mit den Programmgesuchen, sodass sich hier eine zweite Verhandlungs runde erübrig t.

Naturschutz: Im Bereich Naturschutz hat das BAFU Bundesgelder von 13,7 Mio. Franken in Aussicht gestellt, deutlich weniger als für die erste Vereinbarungsperiode. Bei der Programmeingabe konnten deshalb lediglich zwischen 35 und 60% der tatsächlich aufgewendeten Kosten und Flächen beantragt werden. Der Rest wird vollumfänglich durch den Kanton finanziert.

Schutzbauten (Hochwasserschutz): Im Bereich Schutzbauten, Grund bedarf und Grundlagen, verfügt der Bund auch für die Programm periode 2012 bis 2015 über zu wenig Budgetkredit. In der Verhandlung

zur Programmvereinbarung Ende Juni 2011 wurde die Erhöhung des Bruttokredits von ursprünglich vorgesehenen 11,99 Mio. Franken auf 16,64 Mio. Franken erreicht.

Renaturierung: Die Grundlagen für dieses Programm liegen beim Bund erst im September 2011 vor. Die Eingaben der Kantone sind auf Anfang Oktober geplant. Deren Überprüfung durch das BAFU erfolgt anschliessend. Die Verhandlungen finden im November 2011 statt.

Denkmalpflege und Archäologie: Bei der Denkmalpflege und Archäologie bestehen zwischen dem Bundesamt für Kultur (BAK) und den Kantonen weiterhin Differenzen bezüglich der finanziellen und materiellen Abgrenzung (insbesondere betreffend die geplante Beschränkung auf 30% des Globalbetrags für archäologische Vorhaben). Das BAK und die beiden Konferenzen der Schweizer Kantonsarchäologen und der kantonalen Denkmalpfleger (KSKA und KSD) stehen dazu in Verhandlungen.

Amtliche Vermessung: Die Amtliche Vermessung schliesst seit zehn Jahren Programmvereinbarungen mit dem Bund ab. Die Programmvereinbarung wird ebenfalls über einen Zeitraum von vier Jahren abgeschlossen. Im Unterschied zum BAFU werden die finanziellen Beiträge jeweils anfangs Jahr, nachdem die bewilligten Budgetkredite vorliegen, festgelegt. Die Abschlusskompetenz liegt wie bisher beim Amt für Raumentwicklung (ARE).

Lärm: Beim Lärmschutz leistet der Bund Beiträge von rund 25% der Sanierungskosten. Die Beitragshöhe ist abhängig von Art, Effizienz und Nutzen der Lärmschutzmassnahmen. Das BAFU hat im Frühjahr 2011 dem Kanton Zürich aus den zur Verfügung stehenden Mitteln einen Bundesbeitrag von 21 Mio. Franken unterbreitet. Eine grobe Schätzung der Mittel, die notwendig sind, um die Lärmsanierung im Kanton Zürich, wie vom Bund vorgeschrieben, bis 2018 abschliessen zu können, würde aber einen höheren Bundesbeitrag erfordern. Erfahrungen aus der laufenden ersten Programmperiode zeigen aber, dass beim Kanton und bei den ausführenden privaten Unternehmungen die personellen Mittel beschränkt sind und die Sanierung deshalb nicht wie geplant fortschreiten kann. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der ersten Verhandlungsrunde, die unter Bezug von Vertretungen der Städte Zürich und Winterthur stattgefunden hat, der Vorschlag des BAFU für einen Bundesbeitrag von 21 Mio. Franken angenommen.

Die Städte Zürich und Winterthur sind nach § 43 des Strassengesetzes (LS 722.1) für den Strassenbau auf ihrem Gemeindegebiet selbst zuständig. Dazu gehören auch die Lärmschutzmassnahmen. Gestützt auf die Erfahrung der letzten und die Prognosen für die folgenden Jahre kann davon ausgegangen werden, dass rund ein Drittel des Bundesbeitrages für die Städte Zürich und Winterthur für vollzogene Lärm- und Schallschutzmassnahmen bereitgestellt werden muss.

Die Gemeinden sind Anlagehalter der Gemeindestrassen und für deren Lärmsanierung verantwortlich. Grobabklärungen haben gezeigt, dass an einem Teil dieser Strassen eine Sanierungspflicht besteht. Mangels Erfahrungen kann der an die Gemeinden auszuzahlende Bundesbeitrag nicht abgeschätzt werden. Dieser dürfte aber im Vergleich zu den Sanierungsaufwendungen an den Kantonstrassen eher klein sein. Die Zahlungen an die Gemeinden sind in den 21 Mio. Franken Bundesbeitrag enthalten.

Aufgrund des Standberichts 2010, der vom Kanton Zürich jährlich an das BAFU einzureichen ist und der über den Stand der Zielerreichung für die erste Programmvereinbarung 2008 bis 2011 Auskunft gibt, ist absehbar, dass das Programmziel 2 (Schallschutzmassnahmen) bis zum Ende der Periode nicht vollständig erreicht werden kann. Die Fristen für die Nachbesserung laufen bis Ende 2012. Die Mittel für die Nachbesserung erfordern keinen zusätzlichen Rahmenkredit, da dieser bereits mit RRB Nr. 1454/2007 bewilligt worden ist.

Nach Abschluss der ersten Verhandlungs runde kann für die Dauer von vier Jahren insgesamt von folgendem Nettokreditbedarf ausgegangen werden:

Programmvereinbarung	Bruttokredit (Mio. Franken)	Bundesbeitrag (Mio. Franken)	Nettokredit (Mio. Franken)
Naturschutz	31,90	13,70	18,20
Schutzbauten, Grundbedarf und Gefahrengrundlagen	33,43	16,64	16,79
Schutzbauten und Gefahrengrundlage Wald	0,40	0,20	0,20
Schutzwald	2,25	0,90	1,35
Biodiversität im Wald	4,71	1,88	2,83
Waldwirtschaft	8,59	3,44	5,15
Lärm- und Schallschutz (ohne Städte Zürich/Winterthur)	90,00	13,00	77,00
Zürich und Winterthur	Baupauschale	8,00	Baupauschale
Amtliche Vermessung	5,00	2,00	3,00
Total	176,28	59,76	124,52

Der Nettokreditbedarf der ersten Programmvereinbarungsperiode 2008–2011 betrug insgesamt 94,78 Mio. Franken.

Die Programmvereinbarungen Naturschutz, Schutzbauten (Hochwasserschutz) sowie Lärm- und Schallschutz übersteigen die Grenze von 10 Mio. Franken, weshalb für die Phase 2 der Verhandlungen für diese Programmvereinbarungen Eckwerte und ein Rahmenkredit festzulegen sind.

4. Eckwerte und Rahmenkreditbedarf

4.1 Eckwerte und Rahmenkredit Programmvereinbarung Naturschutz

Die Programmvereinbarung Naturschutz stützt sich auf Bundesebene auf Art. 13, 14a, 18ff. und 23ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), dessen gesetzlicher Auftrag die Erhaltung, Nutzung und Inwertsetzung von schützenswerten Landschaften und Naturdenkmälern ist. Die Arbeit der Fachstelle Naturschutz ihrerseits stützt sich auf das Naturschutz-Gesamtkonzept des Kantons Zürich (RRB Nr. 3801/1995; §§ 203 ff. PBG).

Am 8. November 2006 nahm der Regierungsrat vom Bericht «Zehn Jahre Naturschutz-Gesamtkonzept 1995–2005» Kenntnis und beauftragte die Baudirektion, die Umsetzung des Naturschutz-Gesamtkonzepts weiter voranzutreiben. Die Ziele der Fachstelle Naturschutz richten sich demnach nach den Zielen des Naturschutz-Gesamtkonzeptes. Dabei wird der Sicherung des Bestehenden Priorität gegenüber Neuschaffungen eingeräumt und es werden grössere Fördermassnahmen zugunsten der Sicherung des Bestehenden ergriffen. Aufgrund der in Aussicht gestellten Gelder des BAFU konnten bei der Programmeingabe vom März 2011 lediglich zwischen 35 und 60% der tatsächlich aufgewendeten Kosten berechnet werden.

Für die Programmvereinbarung Naturschutz soll ein Rahmenkredit von insgesamt 18,2 Mio. Franken als gebundene Ausgabe bewilligt werden. Die angebotenen Leistungen des Kantons umfassen massgeblich folgende Eckwerte:

-
- Schutz, Pflege und Aufwertung der Biotope und Moorlandschaften von nationaler und regionaler/lokaler Bedeutung:
 - Auen,
 - Flachmoore,
 - Hochmoore,
 - Amphibieninventar, ortsfeste und Wanderobjekte,
 - Trockenwiesen und -weiden,
 - Moorlandschaft,
 - gesamte komplexe Standorte,
 - Smaragdgebiete.
 - Arten
 - Vernetzung
 - Innovation/Chancen

Rahmenkredit **17,3 Mio. Franken**

- Landschaft:
 - Erhalten und Fördern von Landschaften nationaler Bedeutung und von Geotopen

0,4 Mio. Franken

- Allgemeine Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit und Bildung:

Rahmenkredit **0,5 Mio. Franken**

4.2 Eckwerte und Rahmenkredit Programmvereinbarung Schutzbauten

Die Anhebung der Grenze zwischen Projekten, die unter die Programmvereinbarung fallen und Vorhaben, die als Einzelprojekte dem Bund zur Prüfung und Beitragszusicherung einzureichen sind, von 1 auf 5 Mio. Franken hat zu einer erheblichen Erhöhung des von der Programmvereinbarung geregelten Betrages geführt. Weiter hat der Umstand, dass der Bund Hochwasserschutzprojekte grundsätzlich mit 35% der anrechenbaren Kosten unterstützt, zu grösseren Anstrengungen der Gemeinden und damit auch zu höheren Aufwendungen geführt.

Ab 1. Januar 2012 werden Wasserbauprojekte der Gemeinden aufgrund von § 15 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG, geändert mit dem Finanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 2010) mit Subventionen bis zu 30% der anrechenbaren Kosten gefördert. Zur Ermittlung des Kreditbedarfs für die Programmvereinbarung wurde einerseits der Finanzbedarf der Gemeinden auf der Grundlage ihrer Aufwendungen der Jahre 2008 bis und mit 2010 ermittelt und anderseits der Finanzbedarf des Kantons für deren Subventionierung mit der Annahme eines mittleren Beitragsatzes von 20% berechnet. Daraus ergibt sich ein Subventionsbetrag des Kantons an die Gemeindeprojekte von 5,12 Mio. Franken für die Programmperiode 2012–2015.

Für die Programmvereinbarung Schutzbauten (Art. 6 WBG) beträgt der Gesamtaufwand 33,43 Mio. Franken. Nach Abzug des Bundesbeitrags von 16,64 Mio. Franken verbleibt ein Nettoaufwand des Kantons von 16,79 Mio. Franken (8,645 Mio. Franken für kantonale Wasserbauprojekte und 3,025 Mio. Franken für die Gefahrenkartierung Hochwasser). Hinzu kommen die Subventionen von 5,12 Mio. Franken an die Wasserbauprojekte der Gemeinden. Somit ist ein Rahmenkredit von insgesamt 16,79 Mio. Franken als gebundene Ausgabe zu genehmigen.

4.3 Eckwerte und Rahmenkredit Programmvereinbarung Lärm- und Schallschutz

Gestützt auf die eidgenössischen Lärmvorschriften (Art. 16 Umweltschutzgesetz, SR 814.01, und Art. 13 Lärmschutz-Verordnung, SR 814.41) ist der Kanton Zürich verpflichtet, bis 2018 die Lärmschutzzsanierungen an Staatsstrassen abgeschlossen zu haben. Nach Ablauf dieser Frist fällt der Beitrag des Bundes weg und Grundeigentümerinnen und -eigentümer, die unter der Überschreitung von Grenzwerten leiden, können Entschädigungsforderungen geltend machen. Der Stand der bisherigen Arbeiten und Planungen zeigt, dass der Kanton Zürich, soll das Sanierungsziel des Bundes erreicht werden, seine Sanierungstätigkeit verstärken muss.

Um die Lärmsanierungen an den Staatsstrassen fristgerecht bis 2018 abschliessen zu können, soll sich das Programm des Kantons Zürich für die Lärmsanierungen nicht auf die verfügbaren Bundesmittel ausrichten. Vielmehr soll am Ziel festgehalten werden, die Sanierungen ungefähr linear auf die verbleibenden Jahre bis 2018 zu verteilen. Die Folge davon ist, dass die Sanierungsarbeiten teilweise durch den Kanton vorzufinanzieren sein werden. Dieser vorfinanzierte Teil soll jeweils mit der nächstfolgenden Programmvereinbarung beim Bund als beitragsberechtigt angemeldet werden. Mit der fristgerechten Fertigstellung der Lärmsanierungen können Verluste von Bundesbeiträgen vermieden und das Risiko von Entschädigungsansprüchen von Grundeigentümern und -eigentümern vermindert werden. Die Vorfinanzierung erfolgt nur ausnahmsweise, um die Bundesbeiträge zu sichern.

Für das Kantonsgebiet ohne die Städte Zürich und Winterthur sind für die nächsten vier Jahre 90 Mio. Franken für den Lärmschutz zu budgetieren. Davon können gemäss erstem Verhandlungsresultat Massnahmen von rund 52 Mio. Franken in die Programmvereinbarung 2012 bis 2015 mit dem Bund aufgenommen werden, was Bundesbeiträge von 13 Mio. Franken einbringt. Die Städte Zürich und Winterthur rechnen die Kosten ihrer Lärmschutzmassnahmen über die Baupauschale gemäss § 46 des Strassengesetzes ab.

Um einen wirkungsvollen Einsatz der budgetierten Mittel sicherzustellen, wird die Lärmsanierung an den Staatsstrassen vorab dort an die Hand genommen, wo die Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen am grössten ist. Der Kanton wurde dazu in 19 Sanierungsregionen unterteilt. Bis Ende 2011 sind die Sanierungen in zehn Regionen eingeleitet. Bis Ende 2015 wird gemäss Terminplanung die Lärmsanierung in allen Regionen eingeleitet sein.

Für die Programmvereinbarung Lärm- und Schallschutz soll ein Rahmenkredit von insgesamt 77 Mio. Franken als gebundene Ausgabe genehmigt werden.

5. Kapitalfolgekosten und Budgetkredit

Die Programmvereinbarungen lösen für alle betroffenen Bereiche über vier Jahre einen Nettokreditbedarf von insgesamt 124,52 Mio. Franken aus. Die Vorhaben zulasten der Investitionsrechnung gemäss zu bewilligenden Brutto-Rahmenkrediten verursachen jährliche Kapitalfolgekosten von 4,52 Mio. Franken. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Kapitalfolgekosten (in Mio. Franken)				
Kontierung	Anteil Fr.	Zinsen (3,0%) Fr.	Abschreibungssatz %	Betrag Fr.
Lärmschutz	90,00	1,35	2,5%	2,25
Schutzbauten	33,43	0,5	1,25%	0,42
Zwischentotal		1,85		2,67
Total	123,43			4,52

Die 1,2 Mio. Franken zulasten der Investitionsrechnung im Rahmenkredit Naturschutz sind für den Erwerb von Land (Naturschutzflächen) bestimmt und werden per sofort abgeschrieben. Es entstehen daher keine jährlichen Kapitalfolgekosten.

Die Vereinbarungen werden unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Budgetkredits durch den Kantonsrat abgeschlossen. Die Mittel für die Rahmenkredite sind im Budgetentwurf 2012 sowie im KEF 2012–2015 eingestellt bzw. werden über das bewilligte Globalbudget finanziert.

Auf Antrag der Baudirektion und der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Baudirektion wird ermächtigt, für die zweite Programmvereinbarungsperiode 2012 bis 2015 für den Kanton Zürich Programmvereinbarungen bis zu einem Nettokreditbedarf von Fr. 10 000 000 über vier Jahre mit den zuständigen Bundesstellen abzuschliessen. An den gesetzlich vorgegebenen Subventionssätzen und Zuordnungen des Bundes ist festzuhalten.

II. Die Eckwerte der Programmvereinbarung Naturschutz werden gutgeheissen. Hierfür wird ein Rahmenkredit von Fr. 18 200 000 als gebundene Ausgabe wie folgt bewilligt:

- Fr. 16 330 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8910, Natur- und Heimatschutzfonds,
- Fr. 1 200 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8910, Natur- und Heimatschutzfonds,
- Fr. 600 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8800, Amt für Landschaft und Natur,
- Fr. 70 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8300, Amt für Raumentwicklung.

III. Die Eckwerte der Programmvereinbarung Schutzbauten werden gutgeheissen. Hierfür wird ein Rahmenkredit von Fr. 16 790 000 als gebundene Ausgabe zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, bewilligt.

IV. Die Eckwerte der Programmvereinbarung Lärm- und Schallschutz werden gutgeheissen. Hierfür wird ein Rahmenkredit von Fr. 77 000 000 als gebundene Ausgabe zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

V. Die Baudirektion wird ermächtigt, die Programmvereinbarungen Naturschutz, Schutzbauten sowie Lärm- und Schallschutz mit den zuständigen Bundesstellen innerhalb der Eckwerte und der Rahmenkredite abzuschliessen und die entsprechenden Objektkredite zu bewilligen.

VI. Mitteilung an die Kommissionen für Energie, Verkehr und Umwelt und für Planung und Bau des Kantonsrates, die Stadt Zürich, Gesundheits- und Umweltdepartement, Walchestrasse 31–33, 8006 Zürich, die Stadt Winterthur, Departement für Sicherheit und Umwelt, Stadthausstrasse 4a, 8402 Winterthur, an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:



Hösl